

Was ist eine Petition?

"Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden", heißt es in Artikel 17 des Grundgesetzes.

Unter einer Eingabe (auch Petition genannt) versteht man also Bitten oder Beschwerden der Bürger an ihre Volksvertretung. Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich durch staatliche Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg ungerecht behandelt fühlen, können eine Eingabe an die Bürgerschaft machen und um Abhilfe bitten.

Die öffentliche Verwaltung ist nicht unfehlbar und ihre Entscheidungen können im Einzelfall zu Ungerechtigkeiten oder Benachteiligungen führen. Eine Eingabe an die Bürgerschaft kann helfen, diese zu beseitigen.

Im Gegensatz zu Beschwerden oder Anliegen, wie sie zum Beispiel durch die Medien oder auf Demonstrationen vorgebracht werden, muss sich das Parlament mit Eingaben befassen und zu ihnen Stellung nehmen.

Das Eingabenrecht (auch Petitionsrecht genannt) ist ein Grundrecht. Es gilt für alle: Erwachsene, Minderjährige, betreute Personen, Häftlinge, deutsche und ausländische Staatsangehörige sowie Staatenlose.

Im Gesetz über den Eingabenausschuss können Sie nähere Einzelheiten nachlesen.

Sie können sich sowohl in eigener Sache als auch für einen Dritten oder im allgemeinen Interesse an den Eingabenausschuss wenden. Auch als Bürgerinitiative oder juristische Person des Privatrechts (z.B. eingetragener Verein) können Sie dem Ausschuss schildern, wo Sie der Schuh drückt.

In welchen Angelegenheiten können Sie sich an den Eingabenausschuss wenden?

Sie können sich grundsätzlich mit jeder Bitte und Beschwerde an den Eingabenausschuss wenden, wenn sich die Eingabe gegen Benachteiligung oder ungerechte Behandlung durch staatliche Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg richtet oder wenn Sie mit der Arbeitsweise von Ämtern oder Behörden in Hamburg nicht einverstanden sind. Die Beschwerdemöglichkeit erstreckt sich auch auf Institutionen, die der Aufsicht des Senats unterstehen, wie z.B. die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt oder die Stadtreinigung.

Mit privaten Angelegenheiten (Mietverhältnissen, Nachbarstreitigkeiten, familiären Problemen) darf sich der Ausschuss nicht beschäftigen; hierfür sind gegebenenfalls die Gerichte zuständig.

Auf Grund der staatlichen Gewaltenteilung ist der Eingabenausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen inhaltlich zu überprüfen.

Ein Ausschuss für die Bürger

Was ist der Eingabenausschuss?

Der Eingabenausschuss versteht sich als Anwalt aller Bürgerinnen und Bürger, die sich durch staatliche Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg ungerecht behandelt fühlen.



Der Eingabenausschuss ist als Pflichtausschuss vorgesehen. Er wird von der Bürgerschaft zu Beginn der Wahlperiode bestellt und besteht aus 21 Abgeordneten, von denen in dieser Wahlperiode elf der CDU-Fraktion, sieben der SPD-Fraktion und drei der GAL-Fraktion angehören.

Der Eingabenausschuss ist der einzige Ausschuss der Bürgerschaft mit ständigem direkten Kontakt zu den Bürgern. Die Abgeordneten erfahren auf diesem Wege, welche gesetzlichen Regelungen sich im Einzelfall nicht bewähren und was ihre Wählerinnen und Wähler "auf dem Herzen haben". Keine Behörde arbeitet fehlerlos und die Anwendung auch von noch so ausgefeilten Gesetzen kann im Einzelfall zu Ungerechtigkeiten führen. Eine Eingabe ermöglicht der Bürgerschaft, ihre in der Verfassung verankerte Kontrollfunktion gegenüber dem Senat wahrzunehmen.

Wie arbeitet der Eingabenausschuss?

Der Eingabenausschuss tagt in der Regel jeden Montag Nachmittag und alle zwei Wochen auch am Dienstag Nachmittag. Seine Sitzungen sind gemäß § 56 Abs. 1 Geschäftsordnung der Bürgerschaft nicht öffentlich. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Bürgerschaftlichen Drucksache 15/2286.

Welche Entscheidungen kann der Ausschuss treffen?

In ist geregelt, welche Entscheidungen der Eingabenausschuss treffen darf.

Nach der Statistik für das Jahr 2003 hat der Ausschuss in nahezu 24% seiner Entscheidungen die Eingabe für "erledigt" erklärt, da der Senat dem Anliegen von sich aus entsprochen hatte oder diesem entsprechen wollte. Den Erfolg hat hier also schon die Ausübung des Petitionsrechts selbst herbeigeführt.

Darüber hinaus sind folgende Entscheidungen möglich:

- Überweisung an den Senat "zur Berücksichtigung", wenn das Anliegen begründet und Abhilfe notwendig ist;
- Überweisung an den Senat "zur Erwägung", wenn der Senat das Anliegen noch einmal überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe suchen sollte;
- Überweisung an den Senat "als Stoff für künftige Prüfung", um zu erreichen, dass der Senat das Anliegen in Gesetzesentwürfe, Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht;
- Erklärung der Eingabe für "nicht abhilfefähig", insbesondere, wenn das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist und
- "Übergang zur Tagesordnung", wenn das Anliegen nicht erkennbar ist oder gegenüber einer früheren, von der Bürgerschaft bereits beschiedenen Eingabe keine neuen Tatsachen oder Beweismittel enthält.

Bei einer positiven Empfehlung an den Senat haben die Beschlüsse der Bürgerschaft den Charakter einer Empfehlung. Der Bürgerschaft steht kein Weisungsrecht gegenüber dem Senat zu. Der Senat ist allerdings verpflichtet, darüber zu berichten, was er auf Grund der Eingabe veranlasst hat.

Ihr Anliegen wird beraten

So läuft das Eingabeverfahren

Nachdem die Eingabe eingegangen ist, wird ein Mitglied des Eingabenausschuss zum Berichterstatter benannt. Er erhält die Eingabe, eine zu der Eingabe vom Senat eingeholte Stellungnahme sowie eine vom Eingabendienst angefertigte rechtliche Bewertung Ihres Anliegens.

Nach einer Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerschaft kommt Eingaben in der Regel aufschiebende Wirkung zu (Bericht Nr. 11/3912 vom 4.4.1985 und Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 11/5807 vom 18.2.1986).

Wenn der Berichterstatter der Auffassung ist, dass Ihr Anliegen beratungsfähig ist, trägt er es im Ausschuss vor und unterbreitet den anderen Abgeordneten einen Entscheidungsvorschlag.

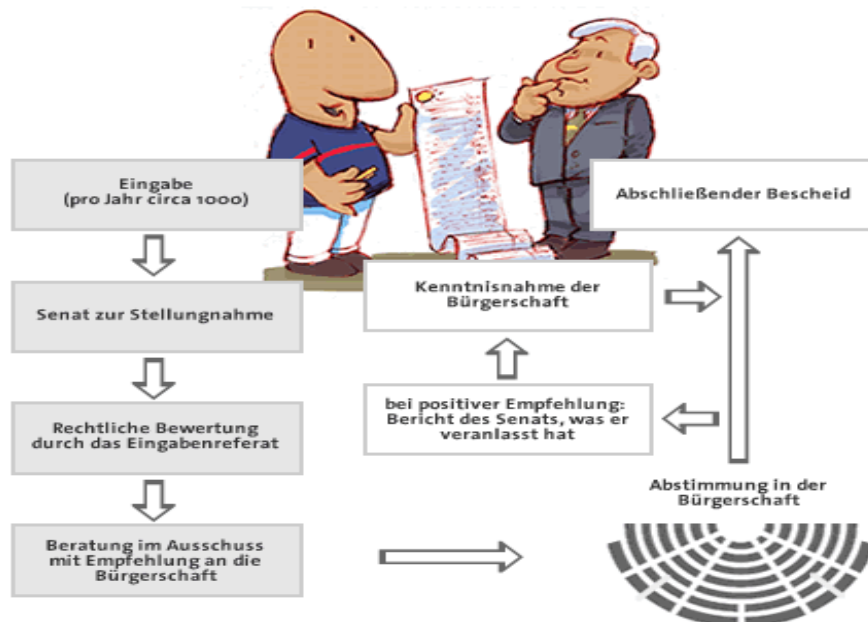
Die Entscheidung des Eingabenausschusses wird der Bürgerschaft als Empfehlung vorgelegt. Sie beschließt abschließend über die Behandlung Ihrer Eingabe.

Im Falle von positiven Entscheidungen ist jedoch das letzte Wort noch nicht mit dem Beschluss der Bürgerschaft gesprochen. Anschließend entscheidet der Senat, ob er der bürgerschaftlichen Empfehlung folgt oder nicht.

Die Entscheidung der Bürgerschaft wird den Betroffenen, die sich beschwert haben, durch den Vorsitzenden des Eingabenausschusses schriftlich mitgeteilt. Damit ist das Eingabeverfahren abgeschlossen.

Weitere Einzelheiten zum Verfahren können Sie dem Faltblatt über das Eingabeverfahren entnehmen.

Das Verfahren im Überblick:



Besonderheiten gelten im so genannten Beschleunigten Verfahren. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, das bei Eingaben von Ausländern, die sich gegen eine bevorstehende Abschiebung wenden, zur Anwendung kommt. Hier wird eine schnelle Entscheidung ermöglicht. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Bürgerschaftlichen Drucksache 15/3445.

Aufschiebende Wirkung einer Eingabe

Auszug aus dem Bericht 11/3912 vom 4.4.1985

"... Der Senat hat dem Eingabenausschuss deswegen zugesagt, den Vollzug einer Entscheidung durch die Exekutive, der Gegenstand einer Petition ist, in der Regel so lange auszusetzen, bis der Eingabenausschuss eine Empfehlung abgegeben hat. Der Eingabenausschuss begrüßt diese Zusage des Senats nachdrücklich und geht davon aus, daß sie weiterhin Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Parlament und Landesregierung bleiben wird."

Auszug aus der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft 11/5807 vom 18.2.1986

"...Vor diesem Hintergrund hält es der Senat für notwendig klarzustellen, dass in der Regel zwar der Vollzug einer Entscheidung durch die Exekutive, der Gegenstand einer Petition ist, so lange auszusetzen ist, bis der Eingabenausschuss eine Empfehlung abgegeben hat, Ausnahmen von dieser Regel aber zulässig sind.

Diese Ausnahmen beschränken sich nicht auf die Vollstreckung von Zuweisungsentscheidungen im Rahmen des Verteilungsverfahrens und die so genannten Folgeeingaben: auch in sonstigen Einzelfällen, in denen der Missbrauch des Petitionsrechts eindeutig feststellbar ist, hält sich der Senat durch seine dem Eingabenausschuss gegebene Zusage nicht für gehindert, unverzüglich aufenthaltsbeendende Maßnahmen bereits vor einer Beschlussfassung durch den Eingabenausschuss einzuleiten.

Wie bisher schon praktiziert, wird der Senat in diesen Fällen für die umgehende Unterrichtung des Eingabenausschusses Sorge tragen."

Schildern, wo der Schuh drückt

Wie reichen Sie Ihre Eingabe ein?

Es bestehen keine bestimmten Formvorschriften und es ist auch keine Sachkenntnis erforderlich. Sie als Bürgerin oder Bürger können Ihr Anliegen so formulieren, wie es Ihnen geeignet erscheint. Allerdings muss Ihre Eingabe schriftlich eingereicht werden, d.h. sie muss Unterschrift und Absender enthalten. Anonyme Zuschriften werden nicht bearbeitet. Auch sollte sie in deutscher Sprache verfasst werden.

Das Verfahren ist gebührenfrei.

An wen können Sie Ihre Eingabe richten?

Der Eingabendienst der Bürgerschaftskanzlei unterstützt den Eingabenausschuss, bereitet seine Sitzungen vor und berät die dem Ausschuss angehörenden Abgeordneten in rechtlichen und anderen Fragen.

Eingabendienst (Sekretariat des Eingabenausschusses)

Anschrift:

Eingabendienst der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
Postfach 10 09 02
20006 Hamburg

Das Sekretariat des Eingabenausschusses, der Eingabendienst, hat seinen Sitz:

"Alte Post"
Poststraße 11
20354 Hamburg



Hier werden Ihre Anrufe und Ihre Post entgegengenommen. Per Mail können Sie auch Nachfragen stellen oder ergänzende Angaben zu Ihrer Eingabe machen.

Eingaben per Mail sind zur Zeit noch nicht zulässig.

Außerhalb der Geschäftszeiten steht für Sie im ersten Stock der Alten Post vor den Räumen des Eingabendienstes ein Briefkasten zur Verfügung.

Hier wird Ihnen geholfen

Anschrift des Eingabenausschusses

Rathaus Hamburg

Anschrift:

Eingabenausschuss der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

Postfach 10 09 02

20006 Hamburg

Eingabendienst (Sekretariat des Eingabenausschusses)

Anschrift:

Eingabendienst der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

Postfach 10 09 02

20006 Hamburg

Das Sekretariat des Eingabenausschusses, der Eingabendienst, hat seinen Sitz:

"Alte Post"

Poststraße 11

20354 Hamburg

Tel: (040) 42831-1324

Fax-Nr: (040) 42831-1653

E-Mail: eingaben@buergerschaft-hh.de

Eingabenausschuss (21 Mitglieder)

Zuständigkeit: Eingaben

Vorsitz:

Ploog, Wolfhard

Schriftführung:

Kienscherf, Dirk

CDU-Fraktion

Claußen, Bruno

Eggers, Karin

Frommann, Jörn

Gienow, Hanna

Grapengeter, Jens

Hecht, Heiko

Hoth, Dietrich

Jensen, Hans Heinrich

Ohlsen, Olaf

Ploog, Wolfhard

Wersich, Ekkehart

Ständige Vertretung:

Sardina, Alexander-Martin

Thomas, Elke

SPD-Fraktion

Boeddinghaus, Sabine

Buss, Wilfried

Cords, Ingrid

Dressel, Dr. Andreas

Kienscherf, Dirk

Schmidt, Jürgen

Vogt-Deppe, Silke

Ständige Vertretung:

Özoguz, Aydan

Timmermann, Karin

GAL-Fraktion

Lühmann, Jörg

Möller, Antje

Sarrazin, Manuel

Ständige Vertretung:

Lappe, Dr. Verena